

INFOFAX 5-2020 vom 09.04.2020

➤ Aktuelle Situation im Feld

Das Wetter hat sich in den vergangenen Wochen überaus launisch präsentiert. Nach der anfänglichen Nässephase folgte eine Woche mit Nachtfrösten mit den tiefsten Temperaturen der vergangenen Winterperiode. Den Winterungen hat diese Phase auf den oftmals verschlammten und sauerstoffarmen Böden stark zugesetzt. Winterraps hat nicht nur „den Kopf hängen lassen“, sondern regional starke Blatt- und Knospenverluste verzeichnen müssen. Beim Wintergetreide haben die Sorten stark wechselnd auf die Fröste reagiert, einzelne Sorten haben sich trotz der dann anschließenden Hochdruckwetterlage mit Tagestemperaturen bis über 20°C bis jetzt noch nicht wieder erholt. Nach wie vor gibt es Flächen bzw. Teilflächen, auf denen der Boden noch zu nass für eine Bearbeitung ist. Dahingegen sind gerade die zu Beginn der Hochdruckwetterlage bearbeiteten Böden im Krumbereich bereits stark ausgetrocknet.

Die Wirtschaftsdüngerausbringung in den Winterungen ist mittlerweile weitestgehend abgeschlossen und die Ausbringung für den Mais in vollem Gange. Gerade unter den vorherrschenden Witterungsbedingungen mit wenig Aussicht auf Niederschläge in den nächsten Wochen ist hier auf eine **wassersparende Bodenbearbeitung** Wert zu legen. Wo dies möglich ist, bietet das **Strip-Till-Verfahren mit Gülle-Unterfußdüngung** in den unbearbeiteten Böden den besten Kompromiss aus geringstmöglichen Ammoniakemissionen bei der Wirtschaftsdüngerausbringung und gleichzeitig geringster Bodenbearbeitung mit höchstem Wassereinsparpotenzial. Wo dieses Verfahren nicht eingesetzt werden kann, **sollte jede Bodenbearbeitung auf ihre Notwendigkeit überprüft werden, denn der Wasserverlust ist unter den warmen, sonnigen Bedingungen erheblich**. Nach wie vor gilt jedoch, **Wirtschaftsdünger so schnell wie möglich nach der Ausbringung einzuarbeiten** bzw. dies am besten in einem Arbeitsgang mit dem Ausbringfahrzeug durchzuführen. **Selbst die gesetzliche Frist von einer Stunde (nitratbelastete Gebiete) ist aus fachlicher Sicht eindeutig zu lang und kann gerade bei der aktuellen Wetterlage bereits zu erheblichen Stickstoffverlusten führen.**

Die nun anstehende Anschluss- bzw. Abschlussdüngung der Wintergetreidebestände gestaltet sich unter diesen Voraussetzungen ebenfalls schwierig, da die Nährstoffe ohne Niederschläge nur schwer an die Wurzeln gelangen können und somit vorerst nicht in vollem Umfang zur Wirkung kommen werden. Auch bei der mineralischen Düngung gelten dieselben Grundsätze wie bei der Wirtschaftsdüngerausbringung: **Ammoniakstickstoffverluste sind unbedingt zu vermeiden!** Die Ausbringung von Flüssigdünger (z.B. AHL) sollte daher nach Möglichkeit in die Abendstunden verlegt werden und nicht bei voller Sonneneinstrahlung am Tage stattfinden. Beim Einsatz von Harnstoff in wachsende Bestände ist seit diesem Jahr zwar der Zusatz eines Ureasehemmers vorgeschrieben, dennoch sollten trotz der hierdurch erzielbaren Verringerung der Ammoniakstickstoffverluste dieselben Regeln wie für Flüssigdünger eingehalten werden um die Effizienz weiter zu erhöhen. **Grundsätzlich ist zu beachten, dass die maximale N-Obergrenze gemäß DBE nicht überschritten werden darf.**

➤ LUFA-Probenabholung

Die LUFA hält den Kurierdienst trotz der Corona-Krise in vollem Umfang und im regulären Turnus aufrecht! Landwirte können Ihre Proben weiterhin an der Kreisstelle in Lübbecke abgeben. Da die Dienststelle für den Publikumsverkehr geschlossen ist, melden Sie sich bitte über die Klingel am Haupteingang oder telefonisch an, so dass die Proben entgegengenommen werden können und die Kühlkette gesichert ist. Aufgrund der bevorstehenden Osterfeiertage wird die gewohnte Probenabholung von Montag den 13.04.2020 auf Dienstag den 14.04.2020 verschoben.

➤ **ELAN-NRW: Antragstellung von Agrarförderanträgen**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat der EU-Kommission mitgeteilt, dass anders als einige andere Mitgliedstaaten, Deutschland derzeit weiterhin grundsätzlich an der Antragsfrist 15. Mai für den Sammelantrag festhalten möchte. Das Ministerium hat ergänzend erläutert, dass eine Fristverlängerung den Zeitraum der Kontrollen einschränken und die Einhaltung des in Deutschland üblichen Termins für die Auszahlung der Direktzahlungen erschweren würde. Daher die dringende Empfehlung gerade unter den derzeitigen Umständen **frühzeitig den ELAN-Antrag zu bearbeiten und einzureichen**: Bei Bedarf können Sie gerne Termine für eine Unterstützung bei der Antragstellung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisstelle vereinbaren. In diesem Jahr kann **nur eine telefonische Mithilfe** angeboten werden, das persönliche Erscheinen der Antragsteller in der Kreisstelle ist nicht erlaubt. Die Mithilfe ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen und Anleitungen zur selbständigen Bearbeitung der Anträge können Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/index.htm>

➤ **Spät N_{min} –Proben im Mais**

Die Fördermaßnahme „Einhaltung der N-Obergrenze bei Spät-N_{min} im Mais“, bei welcher in den vergangenen Jahren bei Unterschreiten eines N_{min}-Schwellenwertes eine Förderung ausbezahlt wurde, wird ab diesem Jahr nicht mehr angeboten. Dennoch kann es sinnvoll sein, den Spät-N_{min}-Gehalt im Maisbestand im 4-6-Blatt-Stadium zu bestimmen. **Gerade auf Flächen, die zur Saat noch nicht die gesamte Düngemenge erhalten und wo geplant ist, in den Bestand zu düngen, lässt sich über die späte N_{min}-Probe der Pflanzenbedarf besser ableiten und eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Düngung sicherstellen.** Hierbei unterstützt Sie die Wasserkooperation weiterhin und bietet die Kostenübernahme von Spät-N_{min}-Proben im Maisbestand an. Wie bislang werden die Kosten für die Probenahme und Analysekosten übernommen. Analog zu den Frühjahrsproben können die Kosten für max. 3 Proben je Betrieb und eine Probe je 20 ha übernommen werden. Nutzen Sie das Angebot und sprechen frühzeitig unsere bekannten Probenehmer an, damit diese die Probenahme auf Ihren Flächen einplanen können. Eine Übersicht, welcher Probenehmer in Ihrem Wasserschutzgebiet zuständig ist, finden Sie im Internet unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/pdf/probenehmer-minden.pdf>

➤ **Düngeverordnung 2020 – Inkraftsetzung voraussichtlich noch im April**

Die Novellierung der Bundesdüngverordnung ist am 27.03.2020 in einer vorverlegten Bundesratssitzung verabschiedet worden. Zu erwarten ist, dass die Düngeverordnung in Kürze in Kraft tritt (bis Ende April 2020). **Die Neuregelungen haben keine Auswirkung auf die aktuell noch laufenden Düngemaßnahmen.**

Folgende Regeln gelten bundesweit für alle Gebiete und werden am Tag nach der Veröffentlichung der neuen DüV 2020 in Kraft gesetzt:

Düngebedarfsermittlung:

- Das bei der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff zu berücksichtigende tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen bezieht sich auf die letzten 5 Jahre (gilt für die DBE 2021)
 - Für Folgekulturen nach Inkrafttreten der DüV deren Düngebedarf noch nicht ermittelt wurde, müssen die neuen Vorgaben bereits dieses Jahr zugrunde gelegt werden (z.B. Zweitfrüchte)
- Ein höherer Düngebedarf infolge nachträglich eintretender Umstände (z.B. Starkniederschlagsereignisse) darf den ursprünglich ermittelten Düngebedarf um höchstens 10 % überschreiten. Dies muss mit einer Begründung dokumentiert werden
- Erhöhung der Mindestwirksamkeit von Rindergülle (von 50% auf 60% vom Gesamtsickstoff (N_{Ges})) und Schweinegülle (von 60% auf 70% vom N_{Ges}) sowie flüssigen Gärrückständen (von 50% auf 60% vom N_{Ges}) auf Ackerland, auf Grünland ab 01.02.2025

- Ausnahmeregelung von der Sperrfrist zur Düngung von Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste im Herbst mit max. 30kg/ha $\text{NH}_4\text{-N}$ bzw. 60kg/ha N_{Ges} bleibt wie bislang bestehen, eine vereinfachte DBE ist hierzu erforderlich
- Verbindliche Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Bedarfswert dieser Kulturen im Folgefrühjahr (gilt für die DBE 2021)
 - Bsp. Winterraps: Herbstdüngung 2020 30kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff. Reduktion des N-Bedarfswertes im Frühjahr 2021 um 30kg/ha.

Dokumentation der Düngung:

- Aufzeichnung innerhalb von zwei Tagen nach der Düngung von:
 - Größe des Schlages / Bewirtschaftungseinheit
 - Art und Menge des Nährstoffträgers (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate..)
 - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N, Phosphat (bei organischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff (NH_4))
 - Umsetzung mittels Schlagkartei: z.B. handschriftlich (Schlagkartei der Wasserkooperation) oder elektronisch. Die LWK NRW wird zukünftig entsprechende Anwendungen zur Verfügung stellen
- Der Nährstoffvergleich und dessen Bewertung entfallen. Das bedeutet, dass Nährstoffvergleiche für die aktuellen Bezugszeiträume WJ 2019/2020 und Kalenderjahr 2020 nicht mehr erstellt werden müssen
- Summierung der tatsächlich ausgebrachten Nährstoffmengen bis 31.3. des Folgejahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme und Aufsummierung des Düngebedarfs gemäß DBE zu einer Gesamtsumme
- Die Obergrenze für organische Dünger beträgt weiterhin 170 kg N_{org} /ha im Betriebsdurchschnitt. Flächen, auf denen die Ausbringung von Stickstoffdüngern eingeschränkt ist, müssen davon abgezogen werden

Gewässerabstände/ Hangneigung:

Für Flächen mit Hangneigungen sind erhöhte Anforderungen an den Abstand zu Gewässern bei der Düngung zu beachten.

- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1m auf 3m bei Flächen ab 5 % Hangneigung (1m Höhenunterschied auf den letzten 20m zum Gewässer)
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5m Meter bei Flächen ab 10 % Hangneigung
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung,
- Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur (≥ 45 cm Reihenabstand) nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/Direktsaat zulässig
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N_{Ges} /ha beträgt

Aufnahmefähigkeit des Bodens:

- Keine Ausnahmeregelung mehr für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf gefrorenen Boden, auch nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost

Sperrfristen:

- Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost sowie phosphathaltige Düngemittel vom 01.12. bis zum 15.01
- Auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens am 15. Mai) Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel im Herbst auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar

Auflagen in nitratbelasteten Gebieten gemäß §13 DüV (ab 01.01.2021):

Weitergehende Auflagen, welche **ausschließlich in nitratbelasteten Gebieten** umgesetzt werden müssen, gelten **erst ab 01.01.2021:**

- N-Düngung unter Bedarf: Stickstoffdüngung 20 % unter errechneten Düngebedarf im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten. Ausnahmen für Betriebe, die weniger als 160 kg N_{Ges}/ha und davon nicht mehr als 80 kg N_{Ges}/ha mineralisch aufbringen
- Einhaltung der 170kg N-Obergrenze für den Einsatz von organischen Düngemitteln auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit-Ebene
- Herbsdüngung nur noch in Ausnahmefällen: Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt nach der Hauptfruchternte
Ausnahme für Winterraps: Bei N_{min} < 45kgN/ha
Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Festmist / Kompost bis max.120 kg N_{Ges}/ha
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg N_{Ges}/ha
- N-Düngung bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde. Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach 01.10.
- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01. In 2020 gilt noch die Sperrfrist vom 15.12. – 15.01.
- Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01. In NRW gilt in 2020 für Flächen in nitratbelasteten Gebieten die Sperrfrist vom 15.10. bis 31.01.

Darüber hinaus muss jedes Bundesland noch mindestens zwei weitere Maßnahmen für belastete Gebiete festlegen.

Bei der Umsetzung der neuen Düngeverordnung ergeben sich noch zahlreiche Fragen zur Konkretisierung der Vorgaben. Um rechtssichere Aussagen treffen zu können, bedarf es weiterer Abstimmung mit dem Landesministerium. **Bitte haben Sie Verständnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Detailfragen geklärt werden können.** Zur näheren Beschreibung der Herbsdüngung, den Sperrfristen und zu den künftigen Regelungen in nitratbelasteten Gebieten werden wir Sie weiterhin mit aktuellen Informationen versorgen.

Informationen zur neuen **Landesdüngverordnung und Binnendifferenzierung** nitratbelasteter Gebiete finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/binnendifferenzierung/index.htm>



Das Team der Wasserkooperation Minden-Lübbecke wünscht Ihnen trotz der derzeit angespannten Situation bezüglich Corona schöne Ostertage im Kreis Ihrer Familie und vor allen Dingen viel Gesundheit!

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 0163 / 377 2685
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de